



Meldung zur Abschlussarbeit

im Masterstudiengang

Medien u. Politische Kommunikation



Meldetermine

Es gibt **pro Semester 3 feste Meldetermine**, die auf der Homepage des Prüfungsbüros rechtzeitig veröffentlicht werden!

- Sommersemester: Mai, Juni, Juli
(Veröffentlichung: bis spätestens Februar)
- Wintersemester: November, Dezember, Februar
(Veröffentlichung: bis spätestens August)

Bitte tragen Sie sich bis zum Tag der Anmeldung in die vor dem Prüfungsbüro (Ihnestr. 21, Zimmer 302) ausgehängten Meldelisten ein!



Unterlagen

- **Anmeldeformular und Themenblatt**
Beide Formblätter finden Sie auf der Homepage des Prüfungsbüros.
- **Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang**
Immatrikulationsbescheinigung/Studienbuchseite aus den beiden vorhergehenden Semestern
- **Nachweis der Studienleistungen**
Die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von mind. 60 Leistungspunkten.

Sie können nur zur Masterarbeit zugelassen werden, wenn Sie die Unterlagen am Anmeldetag vollständig im Prüfungsbüro einreichen!



Erst- und Zweitgutachter*innen

- **Erstgutachter*innen/Betreuer*innen der Masterarbeit**
Hauptamtliche Professor*innen, promovierte und nicht promovierte (bei mindestens gleichwertigem Abschluss) wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Instituts für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sind uneingeschränkt prüfungsberechtigt.
- **Zweitgutachter*innen**
Diese müssen von Ihnen spätestens am Abgabetag der Masterarbeit benannt werden.
Sollten Sie bis zur Abgabe der Masterarbeit keine/n Zweitprüfer*in benennen, kann die Masterarbeit nicht zur Bewertung weitergeleitet werden und verbleibt im Prüfungsbüro bis Sie eine/n Zweitprüfer*in benennen.



Die Masterarbeit (1)

- **Der Titel/Das Thema**

Das Thema Ihrer Masterarbeit wird in Absprache mit Ihnen von dem/der Erstgutachter*in vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss genehmigt – beides per Unterschrift.

Eine Titeländerung ist nach der Anmeldung nicht mehr möglich. Sie dürfen die Themenstellung jedoch z.B. durch Vergabe eines Untertitels präzisieren.

- **Rückgabe des Themas**

Die Rückgabe des Themas ist einmalig innerhalb der ersten 3 Wochen der Bearbeitungszeit möglich. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben und wird nicht als Prüfungsversuch gewertet; allerdings ist damit das Ausscheiden aus dem aktuellen Durchgang verbunden.

Die erneute Meldung muss mit einem anderen Titel erfolgen.



Die Masterarbeit (2)

- **Die Bearbeitungsfrist**

Die Bearbeitungsfrist beträgt 23 Wochen. Die Arbeit muss spätestens am Abgabetag im Prüfungsbüro eingereicht oder per Post zugeschickt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Lassen Sie sich unbedingt bei der Post einen Einlieferungsbeleg geben und senden diesen eingescannt per Mail an das Prüfungsbüro.

Nicht fristgerecht eingereichte Arbeiten müssen als nicht bestanden gewertet werden.

- **Bearbeitungshinweise**

Bitte beachten Sie die mit dem Titel ausgegebenen Bearbeitungshinweise. Weitere Formatierungsvorgaben gibt es nicht.

Wichtig: Das Logo der FU Berlin darf nicht verwendet werden.



Die Masterarbeit (3)

- **Verlängerung der Bearbeitungsfrist**

War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum der/die Studierende studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss **Inhalt des ärztlichen Attestes** die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/**Symptome** und die **Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung** sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. (Vgl. §19 Rahmenstudien- und –prüfungsordnung)

- - Das Antragsformular finden Sie hier auf der Homepage des Studien- und Prüfungsbüros



Die Masterarbeit (3)

- **Die Begutachtung**

Erst- und Zweitprüfer*in können voneinander unabhängige Gutachten erstellen. Bei differierenden Bewertungen gilt das arithmetische Mittel aus beiden Noten.

- **Benotung der Masterarbeit**

Die Benotung der Masterarbeit wird Ihnen vom Prüfungsbüro per E-Mail mitgeteilt, sobald die Bewertung abgeschlossen ist



Studienabschluss

- **Beantragung**

Der Studienabschluss kann erst beantragt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie alle für den Abschluss erforderlichen Module inkl. der Masterarbeit und des Forschungskolloquiums erfolgreich abgeschlossen haben

- **Abschlussdokumente**

Sie erhalten eine E-Mail sobald die Abschlussdokumente abholbereit sind.